

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Extensive Grünlandnutzung im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2021 und auf Fortsetzung der Förderung von auslaufenden Bewilligungen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **17. Mai 2021**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

2. Folgeantrag (nur für Antragsteller mit auslaufenden Bewilligungen zum 31.12.2021)

Verfügen Sie über eine Bewilligung, die zum 31.12.2021 ausläuft, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Folgeantrag einzureichen. Mit dem Folgeantrag wird die Fortsetzung der Bewilligung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beantragt.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2021 endet, ist das Einreichen des Folgeantrags die einzige Möglichkeit, über 2021 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen.

Die Einreichungsfrist für den Folgeantrag endet am 30. Juni 2021. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 17. Mai über ELAN einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Folgeantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Folgeantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2021 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Entscheidung über Ihren Folgeantrag erfolgt Ende 2021 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

3. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, die sich auf den Auszahlungsantrag beziehen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

4. Anlage Viehbestand

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht.

Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die vorgeblendete HIT-Nummer zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Für das Auszahlungsverfahren können nur Meldungen von Viehdaten berücksichtigt werden, die nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres innerhalb der 7-Tage-Meldefrist in der HIT-Datenbank erfolgt sind.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2021 eingereicht wird und sich die Zahl der dort angegebenen Tiere zum 01.04.2021 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzuzeigen.

Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2021 die Angaben zum Viehbestand für die letzten beiden Quartale 2021 zu den Stichtagen 01.07.2021 und 01.10.2021 spätestens bis zum 31.01. des auf das aktuelle Verpflichtungsjahr folgenden Jahres nachreichen müssen. Dafür wird Ihnen rechtzeitig ein entsprechendes Formular zugeschickt.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt.

5. AUM-Flächenaufstellung Extensive Grünlandnutzung

Der Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2021 kann für alle im Sammelantrag 2021 aufgeführten und im Verpflichtungsjahr bewirtschafteten Grünlandflächen mit den Nutzar-Codierungen 459, 480, 492 gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Flächen gemäß Ziffer 4.2 der o.g. Richtlinien nicht förderfähig sind und Sie folglich für diese Flächen keinen Auszahlungsantrag stellen dürfen:

- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei der Fördermaßnahme Extensive Grünlandnutzung für landwirtschaftlich genutzte Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren. Eine Prüfung diesbezüglich erfolgt ggf. über die Pachtverträge.